

LFGB

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
(Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)

Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket: § 4 *Design For Recycling*

S. 453

geltende Fassung (Vollzitat) "Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist"	1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022	Neuer Entwurf vom Bund Datum
https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/_4.html	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	

<p style="text-align: center;">§ 4 Vorschriften und Ermächtigungen zum Geltungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorschriften und Ermächtigungen zum Geltungsbereich</p>	
<p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes</p> <p>1. für Lebensmittel gelten auch für lebende Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, soweit dieses Gesetz dies bestimmt,</p> <p>2. über das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln gelten entsprechend für deren Bereitstellung auf dem Markt,</p> <p>3. für Mittel zum Tätowieren gelten auch für vergleichbare Stoffe und Gemische aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, zur Beeinflussung des Aussehens in oder unter die menschliche Haut eingebracht zu werden und dort, auch vorübergehend, zu verbleiben,</p> <p>4. und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht für Erzeugnisse im Sinne des Weinggesetzes – ausgenommen die in § 1 Absatz 2 des Weinggesetzes genannten Erzeugnisse –; sie gelten jedoch, soweit das Weinggesetz oder aufgrund des Weinggesetzes erlassene Rechtsverordnungen auf Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verweisen.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes</p> <p>1. für Lebensmittel gelten auch für lebende Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, soweit dieses Gesetz dies bestimmt,</p> <p>2. über das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln gelten entsprechend für deren Bereitstellung auf dem Markt,</p> <p>3. für Mittel zum Tätowieren gelten auch für vergleichbare Stoffe und Gemische aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, zur Beeinflussung des Aussehens in oder unter die menschliche Haut eingebracht zu werden und dort, auch vorübergehend, zu verbleiben,</p> <p>4. und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht für Erzeugnisse im Sinne des Weinggesetzes – ausgenommen die in § 1 Absatz 2 des Weinggesetzes genannten Erzeugnisse –; sie gelten jedoch, soweit das Weinggesetz oder aufgrund des Weinggesetzes erlassene Rechtsverordnungen auf Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verweisen.</p> <p>(1a) Soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Verpackungsgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besondere Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit und umweltverträgliche Verwertbarkeit von Bedarfsgegenständen, insbesondere Verpackungen, oder an Mindesteinsatzquoten von Rezyklaten in Kunststoffprodukten bestehen, bleiben diese Anforderungen unberührt.</p> <p>[...]</p>	